

An den
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle NRW
Friedrichstraße 19
40217 Düsseldorf

Köln, Münster, den 11.10.2023

**Gemeinsame Information der Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe betreffend Erinnerung für (interdisziplinäre)
Frühförderstellen zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten nach § 37a
SGB IX**

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rappenhöner,**

im Rundschreiben „Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX“ vom 22.02.2022 wurden die (interdisziplinären) Frühförderstellen darüber informiert, dass Leistungserbringende der Eingliederungshilfe nach dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen Teilhabestärkungsgesetz verpflichtet sind, Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln.

Die Leistungserbringenden der Eingliederungshilfe haben demnach geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Frauen und Kinder zu treffen. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen und zielgruppenspezifischen Gewaltschutzkonzeptes. Für den Bereich der Frühförderung sollte die Zusendung eines Gewaltschutzkonzeptes bis zum 31.07.2023 erfolgen und zukünftig immer bei einem Vertragsabschluss den Landschaftsverbänden als zuständige Träger der Eingliederungshilfe vorgelegt werden.

Da bislang leider noch nicht alle Leistungserbringenden dieses vorgelegt haben, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die (interdisziplinären) Frühförderstellen ein gleichlautendes Erinnerungsschreiben erhalten und nochmals entsprechend zur Einreichung aufgefordert werden. Für die Zusendung ist nunmehr eine **letztmalige** Frist für den **30.11.2023** vorgesehen. Die Gewaltschutzkonzepte sollen digital an folgende E-Mail-Adressen übermittelt werden:

Landschaftsverband Rheinland BTHG-Kinder@lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe gewaltschutz-fruehfoerderung@lwl.org

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darum bitten, als Vertretende des Bundesverbandes der privaten Anbieter sozialer Dienste nach der letztmaligen Erinnerung, ebenfalls auf die Erfüllung dieser Verpflichtung Ihrer Mitglieder hinzuwirken sowie bei der Weiterentwicklung der Thematik *Gewaltschutz* zu unterstützen. So wird gemeinschaftlich und kooperativ darauf hingewirkt, dass die vorgegebenen Anforderungen flächendeckend und vor allem qualitativ verbindlich eingehalten werden. Denn jede Einrichtung der Frühförderung hat spezifische Rahmen- und Risikobedingungen und muss unterschiedlichen Formen der Gewalt passgenau begegnen. Ferner dient eine schriftliche Fixierung der zuvor genannten Punkte einer Verfestigung im pädagogischen Denken und Handeln. Gerne können Sie auch auf die bereits gemeinsame von den Landschaftsverbänden entwickelte Arbeitshilfe mit zahlreichen Reflexionsfragen verweisen.

Die Arbeitshilfe, die diesem Schreiben beigelegt ist, kann auch auf den Internetseiten der Landschaftsverbände eingesehen werden.
(<https://www.bthg.lvr.de/de/> und <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/>).

Sollte trotz des Erinnerungsschreibens und Ihrer Mitwirkung kein Gewaltschutzkonzept von einzelnen (interdisziplinären) Frühförderstellen eingereicht werden, müssen wir uns über das weitere Vorgehen abstimmen.

Für weitere Fragen Ihrer Mitglieder zum Verfahrensablauf wenden Sie sich gerne an folgende Mitarbeiterinnen der Landschaftsverbände:

Landschaftsverbände Rheinland

Annabell Burba; E-Mail: annabell.burba@lvr.de

Sarah Fuhs; E-Mail: sarah.fuhs@lvr.de

Westfalen-Lippe

Janet Berkemeier; E-Mail: janet.berkemeier@lwl.org

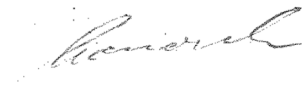
Simone Gerland; E-Mail: simone.gerland@lwl.org

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Kaltenbach

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag



Borrosch